

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Erdgas durch die Stadtwerke Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal GmbH (SWS)

1. Gegenstand der Lieferung

Die Stadtwerke Stendal GmbH (SWS) liefern Gas nach Maßgabe dieses Vertrages.

2. Ablesung

Die Messeinrichtungen werden jährlich (im Rahmen der rollierenden Abrechnung) oder zum Vertragsende von den Beauftragten der SWS oder auf Bitte von den SWS vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von den SWS den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Ausübung der Rechte gem. Ziff. 7 erforderlich ist. Solange eine Ablesung nicht möglich ist, dürfen die SWS den Verbrauch schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

3. Abrechnung und Bezahlung

Der Gasverbrauch wird von den SWS jährlich oder zum Vertragsende abgerechnet. Die vom Kunden verbrauchte Erdgasmenge wird in m³ gemessen. Für die Umrechnung von m³ in kWh wird der für Abrechnungszeitraum durchschnittlich ermittelte Brennwert im Normalzustand (H_{o,n}) zugrunde gelegt.

Bei Umzug oder Preisanpassung erfolgt eine zeitanteilige Hochrechnung des Verbrauchs entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 12 (2) GasGVV

Es werden monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen erhoben, die sich entweder aus dem geschätzten Durchschnitts- oder dem tatsächlichen Vorjahresverbrauch ergeben. Der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlungen werden zu dem von den SWS angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Der Kunde erteilt den SWS eine Einzugsermächtigung oder zahlt die geforderten Abschläge und Beträge in bar in der Kasse im SWS- Kundencenter ein.

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird. Gegen Ansprüche von den SWS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

4. Preisänderung

Der Arbeitspreis des SWS-business-Gas liegt grundsätzlich immer 0, 2 Ct/ kWh netto unter dem Arbeitspreis des Wärmesondervertrages, der für die Verbrauchsmenge des Kunden anzusetzen ist. Ändert sich der Preis des Wärmesondervertrages wird der Preis des SWS-business-Gas entsprechend zum gleichen Zeitpunkt angepasst. Hierüber wird der Kunde rechtzeitig in geeigneter Weise informiert. Für den Fall einer Gaspreiserhöhung steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Preiserhöhung zu.

5. Messeinrichtung

Die SWS sind Eigentümerin der Messeinrichtung. Der Kunde kann jederzeit eine Überprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen den SWS zur Last, falls die Prüfung eine Abweichung von den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt, sonst dem Kunden.

6. Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung auf Grund einer Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Diese Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorgesehenen Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens 3 Jahre, beschränkt.

7. Einstellung der Belieferung und außerordentliche Kündigung

Die SWS sind berechtigt, die Gaslieferung fristlos einzustellen und den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung in Zahlungsverzug ist. Die Kündigung bzw. Sperrung ist durch SWS vier Wochen vorher anzukündigen. Die SWS dürfen die Belieferung fristlos einstellen, um Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden, um Gasdiebstahl zu verhindern oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder Rückwirkungen auf Einrichtungen von den SWS ausgeschlossen sind.

8. Versorgungsunterbrechungen, Haftung

Die SWS dürfen die Versorgung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die SWS werden den Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten.

Bei Versorgungsstörungen können Schadensersatzansprüche gegen die SWS nur in den Grenzen des § 18 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung- NDAV) vom 01.11.2006, geltend gemacht werden. Für Bagatellschäden unter 30 Euro haften die SWS nicht, soweit diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

9. Anwendung weiterer Vorschriften

Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, gilt die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung- GasGVV) vom 08.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

10. Dienstleistungen und Preisveröffentlichungen

Die SWS bieten als Dienstleistungen Miet- und Nebenkostenabrechnung für Hauseigentümer an. Informationen hierzu und zu den aktuellen Preisen sind im Internet veröffentlicht und im Servicecenter hinterlegt.

11. Lieferantenwechsel

Jedem Kunden wird ein diskriminierungsfreier und unentgeltlicher Lieferantenwechsel durch SWS ermöglicht.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und die SWS werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichlautende wirksame bzw. durchführbare Regelung ersetzen. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke. Die im Zusammenhang mit dem Lieferungsvertrag anfallenden Daten werden von den SWS zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.